



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Beteiligung an weiteren Planungen zu einer möglichen Bauhofkooperation

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erstellung eines Kooperationskonzeptes für die Bauhöfe der zehn Mitgliedsgemeinden der „Kommunalen Allianz Würzburger Norden“ wurde im August 2019 für die einzelnen Bauhöfe ein Zwischenbericht vorgelegt.

Nachdem dann im Sommer 2020 der Abschlussbericht vorgelegt wurde, der sich mit möglichen Kooperationen befasst, wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 03.08.2020 eine Zusammenfassung vorgestellt.

Im Hinblick auf die für den Herbst geplante Entscheidung über eine mögliche Beteiligung der Gemeinde an weiteren Planungen zu Bauhofkooperationen wurden beide Berichte dem Gemeinderat anschließend per Mail zur Verfügung gestellt.

Inzwischen haben die Gemeinderatsmitglieder aus Erbshausen die Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes beantragt. Gemeinderat Dieter Schmidt erläutert zu diesem Antrag, dass bei der Besprechung dieses Themas sehr viele Fragen aufgekommen sind. Um eine ausführliche Diskussion mit Klärung der offenen Fragen zu ermöglichen, wurde der Antrag gestellt.

Gemeinderat Werner Mohr regt an, bei diesem Thema auch die Bauhofmitarbeiter miteinzubeziehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich allgemein für eine Vertagung dieses Tagesordnungspunktes aus.

zurückgestellt

TOP 2 Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Der Freistaat Bayern erhebt gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des *Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes* (-BayAbwAG-) von den Gemeinden für die Einleiter, die nicht den gemeindlichen Kanal angeschlossen sind und ihr Abwasser aus Haushaltungen (und ähnliches Schmutzwasser) direkt in ein Gewässer einleiten, eine sog. Kleininleiterabgabe im Sinne des § 9 Abwasserabgabengesetz (-AbwAG-), sofern die eingeleitete Schmutzwassermenge acht Kubikmeter pro Einleiter am Tag nicht überschreitet.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG sollen Gemeinden, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz erheben - und zwar von den Grundstückseigentümern, den ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern selbst.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Hausen bei Würzburg am 08. Dezember 1981 eine entsprechende Verordnung zur Abwälzung der Kleineinleiterabgabe erlassen, die, mit einer Änderung vom 29. November 1995 bis heute gilt.

Seit dem 01. Januar 1999 wurde der Satzung entsprechend für den Einleiter ein Abgabesatz von 45,-- DM (umgerechnet 23,01 €) pro Einwohner und Jahr berechnet.

Inzwischen beträgt der vom Landratsamt der Gemeinde berechnete Abgabesatz aber in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 €.

Dieser Abgabesatz soll jetzt auch in die gemeindliche Satzung übernommen werden. Da inzwischen ein neues Satzungsmuster mit teilweise abweichenden Formulierungen erschienen ist, empfiehlt sich der Erlass einer neuen Satzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt:

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404) erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg

folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 1. Januar 2021: 35,79 Euro im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineileiter vom 08. Dezember 1981, geändert durch 1. Änderungs-satzung vom 29. November 1995, außer Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 3 Hebesätze-Erhöhung der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) und für sonstige Grundstücke (B)

Die Grundsteuerhebesätze wurden letztmalig zum 01.01.2005 angehoben und wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) 330 %
- b) für sonstige Grundstücke (**B**) 315 %.

Damit liegen die aktuellen Hebesätze leicht unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Bereits im Zuge der Haushaltsberatungen 2017 wurde zusammen mit dem Finanzausschuss besprochen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2018 eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze erfolgen solle.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat jedoch mit Urteilsverkündung vom 10. April 2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Gleichzeitig forderten die Richter eine Neuregelung bis Ende des Jahres 2019. Aus diesem Grund wurde bislang von einer Erhöhung der Hebesätze abgesehen.

Der Zeitplan zur Reform der Grundsteuer sieht nun jedoch vor, dass die Grundsteuer in ihrer jetzigen Form übergangsweise bis zum 31.12.2024 weiter erhoben werden kann. Ab dem 01.01.2025 wird dann die gesetzliche Neuregelung zur Anwendung kommen.

Im Rahmen der Finanzausschusssitzung anlässlich der Haushaltsberatungen 2020 wurde deshalb angedacht, die Hebesätze der Grundsteuern ab dem Jahr 2021 moderat auf den Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden (2.001 bis 3.000 Einwohner) anzuheben. Der Landesdurchschnitt der Grundsteuern lag im Jahr 2019 bei 362,2 % (Grundsteuer A) und bei 346,4 % (Grundsteuer B).

Hebesätze der Grundsteuern in den Nachbargemeinden (zur Information des Gemeinderates):

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Bergtheim	500 %	330 %
Rimpar	340 %	340 %
Unterpleichfeld	512 %	360 %

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Grundsteuerhebesätze ab dem 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) von 330 % **auf 360 %**
b) für sonstige Grundstücke (**B**) von 315 % **auf 340 %**.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für die Grundsteuer A

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ab dem 01. Januar 2021 von bisher 330 % auf 360 %.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 3.2 Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für die Grundsteuer B

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für die Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) ab dem 01. Januar 2021 von bisher 315 % auf 340 %.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 4 Antrag auf Beseitigung der rot-weißen Flatterbänder sowie auf künftige Verwendung biologisch abbaubarer Markierungsbänder bzw. Öko-Markierungsfarbe im Gemeindewald

Sachverhalt:

Im Nachgang zum diesjährigen Waldbegang des Gemeinderates wurde mit Bitte um Behandlung in einer der nächsten Sitzungen von Gemeinderat Rainer Hetterich in der Sitzung vom 17.09.2020 ein Antrag auf Beseitigung der rot-weißen Flatterbänder aus dem Gemeindewald sowie der Verwendung biologisch abbaubarer Markierungsbänder bzw. von Öko-Markierungsfarbe vorgelegt.

Gemeinderat Rainer Hetterich erläutert, dass es im Wald deutlich zu sehen sei, dass zu viel Kunststoff verwendet wird. Dies ist nicht mehr zeitgemäß.

Er regt an, auch beim Verbisschutz künftig Alternativen zu verwenden, die sich nach ca. 8-10 Jahren zersetzen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass der Förster der Verwendung anderer Markierungen zugestimmt hat und bereits mit dem Austausch der Bänder begonnen hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt, die im Gemeindewald vorhandenen rot-weißen Flatterbänder zu entfernen. Des Weiteren sollen an den noch notwendigen Stellen sowie für künftige Markierungen entweder biologisch abbaubare Markierungsbänder oder Öko-Markierungsfarbe verwendet werden.

Mit dem Kunststoff-Terminaltriebschutz soll ebenso verfahren werden.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Mögliche Wanderwegebetreuung

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg im Juni 2020 beschlossen hat, den Kommunen die Organisation und Kostenübernahme der Wegebetreuung des gesamten Wanderweges anzubieten und das Wegemanagement in Kooperation mit dem Spessartbund e.V. zu übernehmen.

Dies betrifft alle laut Bayernatlas ausgewiesenen Wanderwege. Ggf. könnten aber auch noch neue ergänzt werden.

Eine Rückmeldung, ob der Zweckverband die Organisation der Wanderwegebetreuung übernehmen soll, wird bis 23.10.2020 erbeten.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich allgemein für die Organisation der Wanderwegebetreuung durch den Zweckverband aus.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Sachstand ideenschmiede erbshausen-sulzwiesen - möglicher Neubau Feuerwehrhaus Erbshausen

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Christine Holzinger berichtet Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel, dass zur Klärung der Fragen zum angedachten neuen Standort im Sommer ein Termin im Bauamt des Landratsamtes stattgefunden hat. Hierbei wurde vom Landratsamt empfohlen, vor einer möglichen Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans zunächst ein Schallschutzgutachten einzuholen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass dies insbesondere im Hinblick auf das benachbarte neue Wohnbaugebiet wichtig ist. Des Weiteren teilt er mit, dass von der Verwaltung Angebote für die Erstellung eines Gutachtens eingeholt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Anfrage wegen Eingangsbestätigung bei Schriftverkehr

Gemeinderat Werner Mohr berichtet, dass Bürger bei ihm beanstanden haben, dass sie wegen fehlender Eingangsbestätigung keine Information haben, ob ihre Briefe und E-Mails in der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Er regt an, eine kurze Zwischeninfo als Eingangsbestätigung an die Absender zu schicken.

zur Kenntnis genommen